

MARKETING- UND MEDIENRICHTLINIEN

NBBL- und JBBL-Saison 2020/21

Anlage III zum JBBL-Teilnahmerechtsvertrag 2020/21

Anlage III zum NBBL-Teilnahmerechtsvertrag 2020/21

Stand: April 2020





Inhalt

§ 1	Kommunikationsrechte	3
§ 2	Werbung	3
1.	Vorbemerkungen.....	3
2.	Unzulässige Werbung.....	3
3.	Zulässigkeit und Möglichkeiten von Werbung	4
§ 3	Definitionen	4
1.	Mannschaftsblem.....	4
2.	Hinweis.....	4
3.	Logo.....	5
4.	Herstellerlogo	5
§ 4	Bekleidung der Mannschaften	5
1.	Werbung auf dem Spielhemd	5
2.	Vorderseite des Spielhemds.....	6
3.	Rückseite des Spielhemds	6
4.	Werbung auf der Spielhose	7
5.	Spielbekleidung und übrige Bekleidung	7
§ 5	Schiedsrichter	9
§ 6	Maskottchen	9
§ 7	Spielausrüstung	10
1.	Spielausrüstungsgegenstände	10
2.	Werbung an der Anzeigetafel.....	10
3.	Werbung auf dem Spielball.....	10
4.	Werbung an der Korbanlage und auf den Spielbrettern	10
§ 8	Spielfeld und dessen Umgebung	10
1.	Spielfeldboden.....	10
2.	Werbung in den hindernisfreien Räumen	11
3.	Hallenwerbung	11
§ 9	Akustische Werbung	11
§ 10	Teamnamen und Aufnahme von Sponsorennamen im Teamnamen	11
§ 11	Kommunikationsmittel	12
1.	Verwendung der Logos.....	12
2.	Übersicht der Logos	13
§ 12	Werbeflächenbelegung für Sponsoren der NBBL gGmbH	14
1.	Logo und Titel.....	14
2.	Bälle und Ballwagen.....	14
3.	Hallenwerbung	14
4.	Spielhemden/-hosen	14



§ 13	Bereitstellung von Tickets, Abstellung von Spielern	14
1.	Eintrittskarten für Sponsoren der NBBL gGmbH.....	14
2.	Spieler.....	14
§ 14	Medien	15
1.	Portraitbilder	15
2.	Mannschaftsbilder	15
3.	Actionbilder	16
4.	Internet.....	16
5.	Pressearbeit / Berichterstattung der Liga	17
§ 15	Genehmigungsverfahren.....	17
§ 16	Strafen bei Verstößen	17



§ 1

Kommunikationsrechte

1. Der NBBL-/JBBL-Bundesligist überträgt die Verwaltung seines Gemeinschaftsrechts, NBBL-Spiele ganz oder teilweise, direkt oder zeitversetzt, verschlüsselt oder unverschlüsselt, bearbeitet oder unbearbeitet, zeitlich unbegrenzt und beliebig häufig in Bild und Ton zu nutzen oder nutzen zu lassen, ausschließlich an die NBBL gGmbH. Das Recht umfasst auch die Übertragung im Internet, auf mobilen Diensten oder vergleichbaren Medien.
2. An den Rechten bezüglich anderer Bilder und Bildnisse (Teamlogos, Fotografien, Zeichnungen, etc.) räumt der NBBL-/JBBL-Bundesligist der NBBL gGmbH ein ausschließlich uneingeschränktes Nutzungsrecht für alle Kommunikationskanäle und sämtliche Verwendungsarten ein. Der NBBL-/JBBL-Bundesligist verpflichtet sich, diese Rechte für sich durch entsprechende Vertragsklauseln mit den Spielern zu sichern. Die NBBL gGmbH ist insbesondere berechtigt, solche Aufnahmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erstellen zu lassen.
3. Der NBBL-/JBBL-Bundesligist räumt der NBBL gGmbH für die Dauer dieser Vereinbarung das Recht ein, für die Erstellung einer eigenen Merchandisingproduktpalette das Logo des NBBL-/JBBL-Bundesligist zu nutzen. Die Nutzung ist zweckbestimmt und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des NBBL-/JBBL-Bundesligisten.

§ 2

Werbung

1. Vorbemerkungen

Das Werben für Firmen und Firmenprodukte ist im Spielbetrieb der NBBL und JBBL grundsätzlich gestattet. Eine gegen gute Sitten verstoßende Werbung ist nicht zulässig. Zusätzlich darf die Werbung den spieltechnischen Ablauf nicht behindern.

Für Werbepartnerschaften, die vor Einführung dieser Werberichtlinien vertraglich vereinbart wurden und sich nicht an diese Richtlinien anpassen lassen, besteht ein Bestandschutz und werden bis Vertragsende durch die NBBL gGmbH geduldet.

Neue Werbepartnerschaften bzw. die Verlängerung bestehender Partnerschaften dürfen nur unter Berücksichtigung dieser Werberichtlinien eingegangen werden.

Die NBBL gGmbH kann im begründeten Einzelfall für Bundesligisten bzw. für einzelne Spiele zu allen untenstehenden Punkten Ausnahmen genehmigen.

2. Unzulässige Werbung

Das Werben für folgende Produkte ist nicht zulässig:

- a) Tabakwaren und E-Zigaretten,
- b) alkoholhaltige Getränke,
- c) pharmazeutische Produkte, die auf der aktuellen WADA-Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind,
- d) politische Gruppierungen oder politische Aussagen.

Hierbei ist zu beachten, dass lediglich die Werbung für entsprechende Produkte unzulässig ist. Die Werbung für die Herstellerfirmen ist aber zulässig, sofern diese auch gestattete Produkte herstellen.



3. Zulässigkeit und Möglichkeiten von Werbung

Werbeträger im Sinne dieser Richtlinien können sein:

- a) die NBBL gGmbH,
- b) Bundesligisten der Nachwuchs- und Jugend Basketball Bundesligen.

Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt, nicht verlängert oder zurückgezogen wird. Sie sollen einen Vorbehalt enthalten für den Fall, dass diese Richtlinien geändert werden.

Weiterhin dürfen zwischen Werbeträger und werbetreibender Firma keine Vereinbarungen getroffen werden, die den Werbeträger in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Verantwortlichen des Bundesligisten Einfluss nehmen.

Der Werbeträger kann das Recht zum Abschluss von Werbeverträgen an Dritte vergeben. Er bleibt in jedem Fall gegenüber der NBBL gGmbH verantwortlich.

Für Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen Werbeträger, werbetreibender Firma und Dritten ist die NBBL gGmbH nicht zuständig.

Geworben werden kann:

- a) auf der Bekleidung von Mannschaften
- b) auf der Bekleidung der Schiedsrichter (durch die NBBL gGmbH bzw. deren Gesellschafter)
- c) auf der Bekleidung der Maskottchen
- d) auf Spiel- und Ausrüstungsgegenständen
- e) auf dem Spielfeld und in dessen Umgebung
- f) durch Ansagen in den Spielhallen / akustische Werbung
- g) durch Aufnahme eines Sponsorennamens im Vereins- bzw. Teamnamen

§ 3 Definitionen

1. Mannschafts-Emblem

Ein Mannschafts-Emblem ist ein Zeichen, das vom NBBL- bzw. JBBL-Bundesligisten geführt wird und dieses identifiziert.

2. Hinweis

Ein Hinweis ist eine Informationsaufschrift, die der Name

- a) des Spielers,
- b) des Bundesligisten,
- c) der Heimatstadt des Bundesligisten

sein kann.



3. Logo

Ein Logo ist ein Warenzeichen, das ein

- a) Bild-Zeichen,
- b) Wort-Zeichen oder
- c) kombiniertes Bild-/Wort-Zeichen

sein kann.

4. Herstellerlogo

Ein Herstellerlogo ist ein Logo, das vom Hersteller des Spielkleidungsstücks auf diesem angebracht ist und auf ihn oder seine Marke hinweist, sofern es nicht größer als 40 cm² ist. Jedes andere Logo ist ein Werbelogo.

§ 4

Bekleidung der Mannschaften

Ein Werbeträger darf mit jeder seiner Mannschaften für mehrere Firmen oder Firmenprodukte werben.

Für alle Mitglieder einer Mannschaft muss bei einem Spiel die Spielkleidung identisch sein. Dies gilt auch für die übrige Bekleidung der Mannschaft, sofern sie mit Werbung versehen ist. Davon ausgenommen sind Schuhe.

Die Spielernummern dürfen nicht kleiner sein als in den FIBA-Regeln vorgeschrieben (Vorderseite: mindestens 10 cm, Rückseite: mindestens 20 cm).

Werbung und Aufschriften dürfen die Lesbarkeit der Spielernummern nicht beeinträchtigen. Um die Spielernummern muss jeweils ein Mindestabstand von 3 cm eingehalten werden.

1. Werbung auf dem Spielhemd

Beim Spielhemd sind die Vorderseite und die Rückseite als Werbeträger zugelassen.

Ein Herstellerlogo ist auf jedem Teil der Spielbekleidung genehmigungsfrei zulässig, sofern die Maximalgröße von 40 cm² eingehalten wird.

Die Werbung auf dem Spielhemd und der Spielhose ist genehmigungspflichtig. Die entsprechenden Bekleidungsgegenstände sind als Foto (je einmal Heim- und Auswärtsbekleidung) der NBBL gGmbH zur Prüfung bis spätestens drei Wochen vor Saisonbeginn für die anstehende Spielzeit vorzulegen und sind von dieser entsprechend abzunehmen. Über die Abnahme erhält der NBBL-/JBBL-Bundesligist eine schriftliche Bestätigung. Die NBBL gGmbH kann, in unklaren Fällen, die Einsendung eines Original-Spielhemds zur genaueren Prüfung verlangen.

Ist eine Werbefläche nicht umrandet, so wird sie durch das engst mögliche Rechteck begrenzt, das um die Werbung gezogen werden kann.

Werbe- und Herstellerlogo können während der Saison beliebig gewechselt werden.

2. Vorderseite des Spielhemds

Auf der Vorderseite des Spielhemds ist das NBBL-Ligalogo bzw. JBBL-Ligalogo (siehe Abb. 1) verpflichtend anzubringen. In der Frontansicht ist das Liga-Logo **verpflichtend auf der rechten Brust** (meist oberhalb der Spielernummer) anzubringen. Eine Ausnahme wird ab der Saison 2020/21 nicht mehr genehmigt. Dabei muss der Mindestabstand zur Spielernummer 3 cm betragen. Das Ligalogo kann mit dem Logo des Liga-Hauptsponsors kombiniert werden.

Es darf ausschließlich das von der NBBL gGmbH bereit gestellte, offizielle Liga-Patch verwendet werden. Jedes Team kann pro Saison 20 Ligalogos kostenfrei unter folgender Adresse <https://shop.nbbl-basketball.de/> bestellen.

Sollte das Ligalogo – beispielweise durch Sublimationsdruck – direkt auf das Spielhemd eingedruckt werden, sind die Größen (Breite 6,6 cm, Höhe 7,6 cm) und Farben des Originallogos einzuhalten. Eine separate Freigabe durch die NBBL gGmbH ist **zwingend erforderlich**.

Die Größe der Hauptwerbefläche darf 1.000 cm² nicht überschreiten und ist für maximal einen Partner vorgesehen. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch das engst mögliche Rechteck begrenzt, das um die Werbung gezogen werden kann.

Zusätzlich sind auf der Vorderseite des Spielhemds zwei weitere Flächen zulässig. Diese Flächen dürfen jeweils 150 cm² nicht überschreiten. Eine dieser Werbeflächen kann vom Bundesligisten vermarktet oder für das Aufbringen des Mannschafts-/Vereinslogos genutzt werden. Die zweite Werbefläche ist von dem Bundesligisten für Partner der NBBL gGmbH freizuhalten (siehe § 12 Abs. 4).



Abbildung 1: Werbeflächen Spielhemd (Beispiel)

3. Rückseite des Spielhemds

Auf der Rückseite des Spielhemds sind zwei Hinweise und eine Werbung erlaubt. Die Höhe der Buchstaben und Zeichen der Hinweise dürfen 10 cm nicht überschreiten. Als Hinweis sind ausschließlich der Spielername, der Mannschafts-/Vereinsname oder die Stadt zugelassen. Das Werbelogo darf die Größe von 400 cm² und eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten. Die Werbefläche ist oberhalb oder unterhalb der Nummer anzubringen. Der Abstand zwischen den einzelnen Aufdrucken muss jeweils mindestens 3 cm

betragen.

4. Werbung auf der Spielhose

Ein Herstellerlogo ist auf jedem Teil der Spielbekleidung genehmigungsfrei zulässig, sofern die Maximalgröße von 40 cm² eingehalten wird.

Auf der Vorderseite der Spielhose ist die Verwendung von je zwei weiteren Werbelogos zulässig, die je 200 cm² nicht überschreiten dürfen. Eine dieser Werbeflächen kann vom Bundesligisten vermarktet werden. Die zweite Werbefläche ist von dem Bundesligisten für Partner der NBBL gGmbH freizuhalten (siehe § 12 Abs. 4).

Ein Mannschafts-/Vereinslogo ist zulässig und darf maximal 60 cm² groß sein. Das Mannschafts-/Vereinslogo gilt nicht als Werbefläche und kann zusätzlich zur Werbung angebracht werden.



Abbildung 2: Werbeflächen Spielhose

5. Spielbekleidung und übrige Bekleidung

Zur Spielbekleidung gehören Spielhemd, Spielhose, Sportschuhe und sonstige Gegenstände (z.B. Unterziehhemd, Unterziehhose etc.), die während des Spiels getragen werden.

Werbung an allen sichtbaren Teilen der Unterziehkleidung ist nicht zulässig.

Die Verwendung von Logos anderer Ligen und Verbände auf Spielkleidung ist nicht zulässig. Auf der übrigen Kleidung der Mannschaft und Betreuer dürfen ausschließlich das offizielle Ligo sowie die Logos der NBBL-Gesellschafter DBB, Basketball Bundesliga und 2. Basketball Bundesliga angebracht sein. Logos anderer Ligen und Verbände dürfen auch auf der übrigen Kleidung der Mannschaft und Betreuer nicht verwendet werden.

Kleidung, die während der Aufwärmphase sowie auf der Spielerbank getragen wird, kann mit Werbung versehen werden und muss für alle Mannschaftsmitglieder einheitlich sein.



5.1 Kompressionsstrümpfe, Tights, (Kompressions-) Sleeves und Protektoren

Die Verwendung der folgenden Kleidungsstücke ist erlaubt, in der hauptsächlichen Farbe der Spielkleidung:

- a) Kompressionsstrümpfe
- b) Tights, die unter der Hose getragen werden
- c) (Kompressions-) Sleeves
- d) Schutzprotektoren für Schulter, Oberarm, Ober- oder Unterschenkel sind zulässig, wenn das Material ausreichend gepolstert ist

Werbung auf den vorgenannten Kleidungsstücken ist verboten. Ein Logo/Markenzeichen des Herstellers oder das Logo der Mannschaft/des Vereins ist erlaubt, darf jedoch nicht größer als 12 cm² sein.

5.2 Tank-Tops

Das Tragen von Tank-Tops als Unterbekleidung ist erlaubt. Unterbekleidung unter dem Spielhemd darf weder im Schulterbereich noch auf der Vorder- oder Hinterseite der Arme noch im Nackenbereich sichtbar sein.

5.3 Socken

- a) Spieler dürfen nur schwarze Socken, weiße Socken oder Socken in der hauptsächlichen Farbe der Spielkleidung tragen. Beide Socken müssen dieselbe Farbe haben und alle Spieler eines Teams müssen dieselbe Sockenfarbe tragen.
- b) Werbung auf Socken ist verboten. Ein Logo/Markenzeichen des Herstellers oder das Logo des Bundesligisten ist erlaubt, darf jedoch nicht größer als 12 cm² sein.

5.4 Hosen

Die Länge der Shorts (= kurze Hose!) wird von den Schiedsrichtern nicht überwacht/kritisiert. Es ist im Spielbetrieb unerheblich, ob eine Hose über das Knie reicht oder nicht. Die FIBA-Regel, wonach die Shorts über dem Knie enden müssen, soll von den Bundesligisten bei Neuanschaffungen beachtet werden.

5.5 Schweiß- und Stirnbänder

- a) Schweißbänder

Schweißbänder – nicht breiter als 10 cm – dürfen am Handgelenk oder Unterarm getragen werden, aber an keiner anderen Stelle. Schweißbänder dürfen nicht doppelt getragen werden (z. B. 2 x 10cm Schweißbänder an einem oder beiden Armen).

- b) Stirnbänder

Stirnbänder – nicht breiter als 5 cm – dürfen am Kopf getragen werden, nicht aber an anderen Stellen (z. B. um den Hals/Nacken).

Für a) und b) gilt: Erlaubt sind die hauptsächliche Farbe des Spielhemds. Spieler eines Teams müssen dieselbe Art und Farbe von Stirn- und/oder Schweißbändern tragen.



5.6 Persönliche Schutzausrüstung

- a) Kniebandagen sind erlaubt in der hauptsächlichlichen Farbe der Spielkleidung
- b) Erlaubt: Schutzmasken (auch aus hartem Material) bei einer verletzten Nase
- c) Erlaubt: Nicht-farbiger, transparenter Mundschutz
- d) Erlaubt: Brillen, sofern sie keine Gefahr für andere Spieler darstellen
- e) (Kinesio-) Taping auf Armen, Schultern und am Bein (alle sichtbaren Körperpartien) ist ausschließlich in den Farben hautfarben, weiß und schwarz erlaubt. Andere Farbgebungen sind zulässig, müssen dann aber dieselbe hauptsächlichliche Farbe wie das Spielhemd bzw. die Spielhose haben.
- f) Ausnahmen von den o.g. Grundsätzen sind möglich für eigens angefertigte Teile medizinischer Ausrüstung (z.B. nach Kreuzbandverletzungen) und entsprechende Kniebandagen

Andere Kleidungsstücke oder Ausrüstungen, die von 5.6 abweichen, dürfen nicht verwendet werden, außer wenn es sich um eine medizinische Verordnung handelt. Die medizinische Verordnung ist der zuständigen Spielleitung vorzulegen, die dann über die Ausnahme entscheidet. Den Schiedsrichtern ist die Ausnahmegenehmigung der Spielleitung (!) vor dem Spiel vorzulegen. Die Beurteilung von Attesten fällt nicht in die Zuständigkeit der Schiedsrichter.

5.7 Schuhe

Schuhe mit Lichtern oder ähnlichen Accessoires sind nicht erlaubt.

5.8 Generelle Vorschriften

Sofern nicht explizit etwas Anderes geregelt ist, müssen die autorisierten Kleidungsstücke und/oder Ausrüstungen denselben Farbton der restlichen Spielkleidung haben und alle Spieler einer Mannschaft müssen dieselbe Farbe tragen.

In keinem Fall dürfen die o. a. unter 5.1 - 5.7 aufgelisteten, autorisierten Kleidungsstücke/Ausrüstungen Werbung oder Logos zeigen, die von denen des Herstellers, der Mannschaft/des Vereins oder dem des Wettbewerbs abweichen.

Hier nicht explizit aufgeführte Bekleidungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Spielleitung.

§ 5 Schiedsrichter

Werbung auf der Kleidung der Schiedsrichter kann ausschließlich von der NBBL gGmbH und/oder deren Gesellschafter vermarktet werden.

§ 6 Maskottchen

Die Heimmannschaft darf die Bekleidung der Maskottchen frei wählen. Der Einsatz eines Maskottchens der Gastmannschaft bedarf der Zustimmung des Heimvereins.



§ 7

Spielausrüstung

1. Spielausrüstungsgegenstände

Von den zu einem Spiel vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen dürfen nur die folgenden mit Werbung versehen sein:

- a) Anzeigetafel
- b) Spielball
- c) beim Einsatz beweglicher Korbanlagen die Vorderseite der Polsterung des Standfußes
- d) Korbarm
- e) Spielbretthalterung
- f) Spielbrettpolsterung

2. Werbung an der Anzeigetafel

Werbung an der Anzeigetafel darf deren Lesbarkeit, insbesondere die Anzeige des laufenden Spielergebnisses und der Spielzeit, nicht beeinträchtigen. Es müssen zu jedem Moment des Spiels mindestens die verbleibende Restspielzeit und der Spielstand sichtbar sein. Werbung ober- oder unterhalb der 24-Sekunden-Anzeige ist zulässig. Sie darf 50% der Größe der 24-Sekunden-Uhr nicht überschreiten.

3. Werbung auf dem Spielball

Verträge über Werbung auf dem Spielball darf ausschließlich die NBBL gGmbH abschließen. Die von den Herstellern angebrachten Aufschriften und Firmenzeichen auf dem von der NBBL gGmbH zugelassenen Spielball gelten nicht als Werbung.

4. Werbung an der Korbanlage und auf den Spielbrettern

Auf den Polsterungen der beiden Standfüße der Korbanlagen bzw. der Spielbretthalterungen sind Werbeaufkleber zugelassen, die während der Saison beliebig gewechselt werden dürfen. Die Werbung muss auf beiden Korbanlagen identisch sein und darf nicht über die Größe der Polsterung hinausreichen.

Alle NBBL-/JBBL-Bundesligisten sind verpflichtet, auf den Spielbrettern Aufkleber mit dem von der NBBL gGmbH gestellten offiziellen Ligalogo anzubringen. Das Ligalogo kann mit dem Logo des Liga-Hauptsponsors kombiniert werden. Die Aufkleber sind dabei in einer unteren Ecke der Spielbretter anzubringen. Sind die unteren Ecken der Spielbretter bereits durch Aufkleber der NBBL-Gesellschafter DBB, Basketball Bundesliga und 2. Basketball Bundesliga belegt, ist das Ligalogo in einer der oberen Ecken der Spielbretter anzubringen. Alte Aufkleber mit Ligalogos sind zu entfernen/zu überkleben.

§ 8

Spielfeld und dessen Umgebung

Mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte ist Werbung auf dem Spielfeld und im hindernisfreien Raum rund um das Spielfeld nicht zulässig.

1. Spielfeldboden

Auf dem Spielfeldboden ist Werbung im Mittelkreis und in den Freiwurfbereichen zulässig und darf während der Saison beliebig gewechselt werden. Die Werbung in beiden Freiwurfbereichen muss identisch sein. Mittel- und Freiwurflinie müssen sichtbar sein.



Sollte der Mittelkreis nicht zu Werbezwecken benötigt werden, kann stattdessen das Mannschafts-/ Vereinslogo platziert werden. Dieses kann zentral von der Mittellinie aus gesehen über die Fläche des Mittelkreises hinausgehen, darf aber mit der außerhalb des Mittelkreises überschreitenden Fläche 50% der Kreisfläche nicht überschreiten. Über die Abnahme entscheidet die NBBL gGmbH.

Durch Werbung im Mittelkreis und den Freiwurfbereichen darf der regelkonforme Durchmesser dieser Kreise nicht verändert werden. Die Oberflächeneigenschaften müssen denen des übrigen Spielfeldbodens entsprechen.

Zwei weitere Bodenwerbeflächen können nur von der NBBL gGmbH für einen NBBL-/JBBL-Sponsor und/oder das NBBL-/JBBL-Logo freigegeben werden.

2. Werbung in den hindernisfreien Räumen

Innerhalb der hindernisfreien Räume rings um das Spielfeld (200 cm hinter den Endlinien, 100 cm neben den Seitenlinien) ist Werbung auf dem Boden nicht zulässig.

Insgesamt dürfen bis zu 4 Werbepartner in den hindernisfreien Räumen präsentiert werden. Die Werbung darf nicht in den Bereich, der von Zuschauern betreten werden darf, hineinreichen. Im Bereich um den Kampfrichtertisch bis zur Coaching-Box ist Werbung auf dem Boden untersagt.

Die Oberflächeneigenschaften der Werbung in den hindernisfreien Räumen müssen denen des übrigen Spielbodens entsprechen.

3. Hallenwerbung

Hallenwerbung darf nur außerhalb des hindernisfreien Raums rund um das Spielfeld aufgestellt werden.

Alle NBBL-/JBBL- Bundesligisten sind verpflichtet, eine von der NBBL gGmbH bereitgestellte Logofahne für Zuschauer und die Kamera zur Spielaufzeichnung gut sichtbar in der Spielhalle aufzuhängen.

§ 9

Akustische Werbung

Lautsprecherdurchsagen und Tonbandeinspielungen zu Werbezwecke sind während des laufenden Spiels nicht zulässig. Dies gilt nicht für Auszeiten und für die Pausen zwischen den Spielvierteln und Verlängerungen.

§ 10

Teamnamen und Aufnahme von Sponsorennamen im Teamnamen

Teamnamen bestehen aus dem beim Registergericht eingetragenen Vereins-bzw. Gesellschaftsnamen und muss in Beziehung zum Lizenzinhaber stehen. Bei Spielgemeinschaften wird der Teamname durch den SG-Vertrag bestimmt. Ein Teamname muss immer den Namen des Spielortes bzw. Spielregion beinhalten.

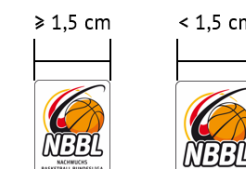
Abweichend von Absatz 1 sind Bundesligisten berechtigt, anstelle des beim Registergericht eingetragenen Vereins- bzw. Gesellschaftsnamen in ihren Teamnamen einen Sponsorennamen aufzunehmen. Der Teamname darf maximal einmal pro Saison verändert werden, die Änderung ist gemäß Gebührenkatalog gebührenpflichtig.



§ 11 Kommunikationsmittel

1. Verwendung der Logos

- Bei Aspekten, die nur eine Liga betreffen werden die Logos der jeweiligen Liga verwendet.
- Nur bei Aspekten, die NBBL und JBBL im gleichen Maße betreffen wird das gemeinsame Logo verwendet.
- Alle Logos werden mit Rahmen verwendet.
- In der Regel wird das farbige und nicht das Schwarz-Weiß Logo verwendet.
- Das Hochformat ist dem Querformat vorzuziehen.
- Das Logo mit Wortmarke ist dem Logo ohne Wortmarke vorzuziehen.
- Als Schutzzone um das Logo herum ist ein Rahmen mit einer Breite von 1/4 der Logobreite freizuhalten.
- Die Mindestgröße für die Verwendung des Logos mit Wortmarke beträgt 1,5 cm in der Breite. Wird das Logo kleiner verwendet, ist das Logo ohne Wortmarke zu verwenden.





2. Übersicht der Logos





§ 12

Werbeflächenbelegung für Sponsoren der NBBL gGmbH

1. Logo und Titel

Die NBBL gGmbH hat die Möglichkeit, einen Sponsorennamen in die offiziellen Namen der Nachwuchs Basketball Bundesliga und Jugend Basketball Bundesliga mit aufzunehmen. Ebenso besteht die Möglichkeit, das Ligalogo mit dem Logo eines Namenssponsors zu kombinieren.

2. Bälle und Ballwagen

Für Spiel-, Merchandising- und Promotionszwecke dürfen ausnahmslos Bälle des NBBL-/JBBL-Ballpartners verwendet werden. Hinsichtlich der Stellung von Bällen gilt der zwischen der NBBL gGmbH und seinem Ballpartner geschlossene Werbevertrag. Die Bewerbung und Nutzung von Konkurrenzprodukten im Ballbereich ist untersagt. Der durch den Ballpartner kostenlos bereitgestellte Ballwagen ist bei allen Spielen an prominenter Stelle und gut sichtbar im Mannschaftsbankbereich aufzustellen.

3. Hallenwerbung

Die NBBL gGmbH hat das Recht in jeder Halle bis zu vier mobile Werbemittel (z.B. Aufstellbände, Banner, Fahnen) mit einer Größe von jeweils maximal 3 m² zu vermarkten. Das benötigte Werbematerial wird dabei von der NBBL gGmbH oder dem jeweiligen Sponsor gestellt. Im Fall einer Vermarktung sind die Werbemittel für alle Zuschauer sowie für die Kamera zur Spielaufzeichnung gut sichtbar in der Spielhalle zu platzieren.

Ist die Spielhalle mit einem Bandensystem (LED- oder Rotorbanden) ausgestattet, hat die NBBL gGmbH das Recht, zwei komplette Bandensequenzen mit mindestens 1/12 Sichtbarkeit für Eigenwerbung zu nutzen oder zu vermarkten.

Zusätzlich hat die NBBL gGmbH bei entsprechender technischer Ausstattung der Spielhalle das Recht, vor Beginn jeder Spielhälfte einen 30-sekündigen akustischen Werbeeinspieler zu vermarkten oder für Eigenwerbung zu nutzen.

4. Spielhemden/-hosen

Die NBBL gGmbH hat das Recht, eine der zwei kleinen maximal 150 cm² großen Spielhemd-Werbeflächen und eine der zwei 200 cm² großen Spielhosen-Werbeflächen zu vermarkten. Für den Fall, dass die NBBL gGmbH bis spätestens vier Wochen vor Beginn der regulären Saison nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, erhält der Bundesligist die Möglichkeit, die Fläche für eigene Zwecke zu verwenden.

§ 13

Bereitstellung von Tickets, Abstellung von Spielern

1. Eintrittskarten für Sponsoren der NBBL gGmbH

Auf Anfrage sind der NBBL gGmbH durch den Ausrichter kostenfreie Kartenkontingente (maximal 10 Stück pro Heimspiel) für Liga-Sponsoren und Vertreter der NBBL gGmbH zur Verfügung zu stellen.

2. Spieler

Nach Bedarf und Abstimmung sind die NBBL-/JBBL-Bundesligisten zur Abstellung von einzelnen Spielern oder der gesamten Mannschaft für PR-Aktionen, z.B. Autogrammstunden, verpflichtet.



§ 14 Medien

Auf allen offiziellen Spieler- und Mannschaftsbildern dürfen ausschließlich Bälle des offiziellen Ballpartners der NBBL gGmbH verwendet werden.

Auf allen Spielerportraits muss das offizielle Ligalogo auf dem Spielerhemd zu sehen sein. Logos anderer Ligen und Verbände sind ausdrücklich untersagt.

1. Portraitbilder

Der NBBL-/JBBL-Bundesligist verpflichtet sich, bis spätestens zehn Werktagen vor dem ersten Saisonspiel von jedem Spieler ein Portraitfoto sowie ein Mannschaftsfoto anzufertigen und diese der NBBL gGmbH bereitzustellen. Die Portraitfotos sind vor weißem Hintergrund mit einem einheitlichen Spielhemd anzufertigen. Dabei ist darauf zu achten, dass das NBBL-/JBBL-Logo auf dem Spielhemd zu sehen ist. Die Auflösung der Bilder beträgt 3:4 Hochformat. Diese o.a. Verpflichtung gilt auch für sämtliche Nachmeldungen von Spielern, die später getätigt werden. Hierfür gilt eine Frist von höchstens sieben Werktagen nach dem ersten Einsatz in der NBBL/JBBL.

Für die Darstellung auf der NBBL-Homepage muss für jeden Spieler und Trainer ein Portraitfoto bereitgestellt werden. Die Fotos sind im Team Management System (TMS) hochzuladen und müssen folgenden Richtlinien genügen:

- a) Der Spieler/Trainer ist vom Kopf bis zur Brust zu sehen und klar zu erkennen
- b) Die Spieler tragen das Mannschaftshemd und das Liga-Logo ist deutlich zu erkennen
- c) Weißer Hintergrund (keine unruhigen Hintergründe wie Fahne, Holzwand, Bäume, etc.)
- d) Hochformat im Seitenverhältnis 3:4
- e) Uploadgröße maximal 400 Pixel breit

Hinweis:

Wenn die Bilder im TMS hochgeladen worden sind, sind diese sind nicht direkt dort oder auf der Homepage sichtbar. Dies liegt daran, dass die Bilder auf einem Server abgelegt werden und von dort automatisch den Spielern zugeordnet werden. Wenn keine Fehlermeldung erscheint, werden die Bilder mit etwas Zeitverzögerung auf der Homepage und im TMS sichtbar sein.

2. Mannschaftsbilder

Ebenfalls zur Darstellung auf der Homepage muss im Team-Management-System (TMS) unter www.tms.nbbl-basketball.de ein Mannschaftsbild des aktuellen Kaders hochgeladen werden. Dieses muss folgenden Richtlinien genügen:

- a) Möglichst vollständige Darstellung des Kaders
- b) Alle Spieler tragen das Mannschaftshemd
- c) Keine unruhigen Hintergründe wie Holzwand, Bäume, etc.
- d) Querformat im Seitenverhältnis 16:9
- e) Größe für den Upload: maximal 1200 Pixel breit
- f) Eine hochauflösende Version kann zusätzlich hochgeladen werden (keine Größenbeschränkung)

Hinweis:

Wenn die Bilder im TMS hochgeladen worden sind, sind diese sind nicht direkt dort oder auf der Homepage sichtbar. Dies liegt daran, dass die Bilder auf einem Server abgelegt werden und von dort automatisch den Spielern zugeordnet werden. Wenn keine Fehlermeldung erscheint, werden die Bilder mit etwas Zeitverzögerung auf der Homepage und im TMS sichtbar sein.

3. Actionbilder

Der NBBL-/ JBBL-Bundesligist verpflichtet sich, der NBBL gGmbH insgesamt mindestens 30 Bilder von mindestens zwei verschiedenen NBBL-/ JBBL-Heimspielen der aktuellen Saison bis zum Playoff - Start zur Verfügung zu stellen. Dabei müssen mindestens 10 Bilder bis 2 Tage nach dem ersten Heimspiel bereitgestellt werden. Der NBBL-/ JBBL-Bundesligist räumt der NBBL gGmbH für diese Bilder ein uneingeschränktes Nutzungsrecht für alle Kommunikationskanäle und sämtliche Verwendungsarten ein. Die Bilder sind per E-Mail (marketing@nbbl-basketball.de) über einen Download-Link bereitzustellen. Darüber hinaus können der NBBL gGmbH weitere Bilder zur Verfügung gestellt werden. Alle Bilder sind dabei in einer Auflösung von mindestens 3000 x 2000 Pixel bereitzustellen.

Die Dateien sind eindeutig mit Liga, Saison, Team-Name, Gegner, Spieltag und dem darauf zu sehenden Spieler zu benennen (Beispiel: NBBL_20-21_Musterstadt_Beispielhausen_Spieltag1_Max Mustermann).

Die Bilder werden zur öffentlichen Darstellung der sportlichen Leistungen in Online-Galerien an verschiedenen Stellen auf der NBBL-Homepage eingebunden. Zusätzlich werden die Bilder in Berichten und Artikeln eingebaut. Eine weitere Nutzung in Social-Media-Kanälen der Liga ist möglich.

Alle Bilder können von NBBL-/ JBBL-Bundesligisten für die eigene Berichterstattung verwendet werden. Die Bilder können unter fotos.nbbl-basketball.de abgerufen werden.

Die Bilder sollen die Action, Spannung und Dynamik veranschaulichen. Sehr gut geeignet sind dafür Bilder von Dunkings, Würfungen, Jubel-Szenen und Emotionen (siehe Abbildung).



4. Internet

Auf den von den NBBL-/ JBBL-Bundesligisten betriebenen offiziellen Homepages sind folgende Flächen einzubinden:

- a) Logo NBBL/JBBL: Das Ligalogo ist im direkten Sichtbereich der Homepage zu verwenden und zur offiziellen Ligaseite www.nbbl-basketball.de zu verlinken.
- b) Werbebanner / Werbecontainer: Von der NBBL gGmbH zur Verfügung gestellte Werbebanner bzw. -container sind einzusetzen, soweit dabei keine Werberechte der Vereine eingeschränkt werden. Die Werbebanner bzw. -container dienen zur Bewerbung von NBBL-/ JBBL-Events und -maßnahmen sowie von Ligasponsoren.



5. Pressearbeit / Berichterstattung der Liga

Die NBBL-/ JBBL-Homepage www.nbb-basketball.de ist die zentrale Anlaufstelle für alle interessierten Fans und Zuschauer. Hier sind nicht nur alle Ergebnisse zu finden, sondern auch Spielberichte, Stories und Hintergrundgeschichten der Bundesligisten. Daher bitten wir alle Teams sämtliche Artikel und Meldungen auch an die NBBL gGmbH (presse@nbb-basketball.de) zu schicken. Wir veröffentlichen diese gerne auf unserer Homepage.

§ 15 Genehmigungsverfahren

Werbegenehmigungen erteilt ausschließlich die NBBL gGmbH.

Erteilte Werbegenehmigungen gelten jeweils für die Dauer einer Saison.

§ 16 Strafen bei Verstößen

Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die Schiedsrichter oder Vertreter der NBBL gGmbH überwacht.

Bei Verstoß gegen diese Vorschriften erfolgt eine Bestrafung des Bundesligisten durch die NBBL gGmbH gemäß dem jeweiligen NBBL-/ JBBL-Strafenkatalog.

In begründeten Fällen kann daneben die erteilte Genehmigung gekündigt und zurückgezogen werden.

Hagen, April 2020

Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung des deutschen Nachwuchsbasketballs mbH